

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 33=53 (1887)

Heft: 17

Artikel: Das Exerzierreglement der schweizer. Infanterie

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96283>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Auszuges und 1 Tambour (um das Zeichen zur Besammlung zu geben) einzuberufen.

6. Für die Leute, welche sich zu den freiwilligen Schützen melden, und die Spielleute könnte je ein besonderer Tag für Vorstellung und Eintheilung bestimmt werden. Der Besammlungs-ort würde am besten in der Mitte des Bataillonskreises gewählt.

Zur Prüfung der Spielleute müsste der Trompeter- und Tambour-Instruktor des Kreises zugezogen werden.

7. Für die übrige Mannschaft dürfte sich empfehlen in der Weise vorzugehen, dass je die Mannschaft einer Anzahl Ortschaften vorgenommen und eingetheilt wird.

Die ganze Mannschaft eines Bataillonskreises darf man nicht auf einen Tag einberufen, da die Zahl der Leute zu gross wäre und die Arbeit sich nicht bewältigen liesse.

8. Als vorbereitende Arbeit würde der Landsturmaushebungsoffizier auf Grund der aufgenommenen Kontrollen eine Berechnung anstellen müssen, aus welcher sich ergibt, wie viel Mann jede Ortschaft ungefähr zu den einzelnen Landsturmkörpern zu stellen hat.

9. Auf einen bestimmten Tag wird die Mannschaft einer entsprechenden Anzahl Dörfer zur Eintheilung auf einen geeigneten Punkt einberufen.

Die aufgestellten Landsturmrollen geben Aufschluss, von wie vielen Dörfern man die Mannschaft aufbieten dürfe, um die Arbeit erledigen zu können, ohne die Durchführung der Landsturmorganisation mehr als nothwendig zu verzögern.

Der Besammlungs-ort muss möglichst in der Mitte der Dörfer, deren Mannschaft eingetheilt werden soll, liegen, um den Leuten unnütze Wege zu ersparen.

Da eine Ortschaft nur nach der andern vorgenommen werden kann, so wäre bei Festsetzen der Stunde zur Besammlung auf die Reihenfolge der Ortschaften und die Zeit, welche für Erledigung der vorhergehenden Ortschaften nöthig ist, Rücksicht zu nehmen. Die Leute sollen nicht mehr Zeit als nothwendig verlieren.

10. Der Vorgang bei der Aushebung und Eintheilung der Mannschaft dürfte folgender sein:

a) Zur bestimmten Stunde wird Sammlung geschlagen und die Mannschaft am besten in einem geschlossenen Hof besammelt.

b) Ist Ruhe und Ordnung hergestellt, wird das Verlesen (auf Grund der früher aufgenommenen Listen) gemacht, um zu konstatiren, ob Alles anwesend ist.

c) Die Mannschaft, welche Enthebung wünscht oder glaubt nicht jeden Dienst im Landsturm leisten zu können, wird aufgefordert, sich bei den Aerzten zu melden und diesen ihre Anliegen vorzubringen.

d) Einstweilen wird man die Mannschaft,

welche in der Armee gedient hat, oder sonst mit Waffen umzugehen weiss, gesondert antreten lassen. — Diese fällt für den bewaffneten Landsturm zunächst in Betracht.

e) Die Leute werden einzeln vorgerufen, besichtigt, wenn nöthig befragt und nach Anfrage bei der Kommission in den Truppenkörper, zu welchem sie am besten sich eignen, eingetheilt.

Die Kommission bilden der Stellvertreter des kantonalen Militärdirektors, die mitwirkenden Offiziere und ein Arzt, welcher bei dem Aushebungsoffizier bleibt.

f) Zunächst dürfte Bedacht genommen werden eventuell auf Aushebung der Mannschaft der Schützen und Extrakorps, dann der mobilen und territorialen Infanterie und zum Schluss auf die Arbeiterabtheilung.

Die Anforderungen, welche an den Einzelnen gestellt werden müssen, um in eine bestimmte Truppengattung eingetheilt zu werden, können hier nicht erörtert werden.

g) Am Schluss würde der Untersuchungsarzt die Leute, die sich für Enthebung gemeldet haben, vorführen und seinen Antrag stellen, welcher vom Aushebungsoffizier ohne Weiteres angenommen würde.

h) Tauglich Befundene werden nachträglich eingetheilt.

i) Jeder Eingetheilte wird sofort in die Kontrolle des betreffenden Truppenkörpers eingetragen und ihm eine Eintheilungskarte (die er aufzubewahren hat) zugestellt.

k) Ist die Mannschaft eines Dorfes eingetheilt, so käme das nächste an die Reihe.

Dieser Vorgang dürfte ein rasches Fortschreiten ermöglichen.

Selbstverständlich kann bei der Organisation des Landsturmes auch in anderer Weise vorgenommen werden, denn wie das Sprüchwort sagt: „Es führen viele Wege nach Rom.“

(Schluss folgt.)

Das Exerzierreglement der schweizer. Infanterie.

(Fortsetzung.)

Das Fällen des Gewehres ist die Vorbereitung für den Stoss, der ihr aber nicht oft wirklich folgt. Das Bajonettire, dem wir früher viele aber durch keinen Erfolg gekrönte Aufmerksamkeit geschenkt haben, ist aus den Traktanden der Instruktion verschwunden. Dem Impulse eines nicht verfrühten Bajonettangriffs kann der Gegner nicht mehr widerstehen und können Stoss, Ausfall und Paraden höchstens noch im Einzelnkampfe vorkommen. Stoss und Ausfall kann man noch instruiren, aber dem Manne auch noch künstliche und fragliche Paraden zeigen, das vermögen wir nicht. Wir müssen die Abwehr

dem Instinkte und der Gewandtheit des Einzelnen überlassen, die er ja in höherem Grade als früher besitzen soll. Streichen wir die Paraden und geben wir sie der längst ausser Brauch gesetzten Anleitung zum Bajonettgefecht zurück!

Die Waffe ist das Werkzeug, dessen sich der Mann im Gefechte bedient. Vor Allem bedarf er genauer Kenntniss derselben und ihrer Munition. Die Anwendung derselben kann nicht nur auf praktischem Wege, sie muss auch durch Bekanntwerden mit den Regeln erlernt werden, welche man aus der sog. Schiesstheorie ableitet. Das Zielschiessen selbst verlangt gymnastische Vorbereitungen und Erläuterungen, welche ebenfalls nicht dem Reglemente entnommen werden können. Endlich kann das Distanzschätzzen, eine Vorbedingung des erfolgreichen Schusses, nur durch rationell durchgeföhrte Instruktion mehr oder weniger erlernt werden. Mehr oder weniger, denn diese Kunst hängt wesentlich von persönlicher Veranlagung ab, wie sie überhaupt ein bedeutender Faktor für die Schiessergebnisse ist.

— Vergleicht man diese Anforderungen mit den Vorschriften, welche die §§. 92—122 der Soldatenschule geben, so erkennt man sofort, dass ein Hauptstück elementaren Unterrichts nicht aus einem Reglemente, sondern hauptsächlich aus einer Instruktion geschöpft werden muss. Diese bietet unsere „Schiessinstruktion“. Sie ist ein obligates Instruktionsmittel, für dessen exakte Verwendung Lehrer und Führer verantwortlich sind. Änderungen, Verbesserungen, denen sie bis jetzt unterworfen worden, thun ihrem Fortbestand keinen Eintrag. Dagegen wird unsere bevorstehende Neubewaffnung dieselbe stark berühren.

Der Unterricht in der Tirailleurschule gehört der Rekrutperiode an und bildet einen wesentlichen Theil der Soldatenschule (E.-R. 220). Nun berührt sie aber diese mit keinem Worte, sondern sie ist als sechster Abschnitt der Kompagnieschule angehängt. Hierin liegt eine Versündigung gegen die Logik, denn natürlicher Denkfolge nach röhrt das Zusammengesetzte aus dem Einfachen, das Ende aus dem Anfange her. Daher sollte die Tirailleurschule in der Soldatenschule beginnen und in der Kompagnieschule enden, oder, da der Uebergang schwierig zu vermitteln ist, die Tirailleurschule aber von grösster Bedeutung ist, ihr die Berechtigung eines besonderen Reglementtheils eingeräumt werden. Indess ist das eingeschlagene Verfahren allerdings das bequemste und werden wir, da sich unsere Erörterungen auf Bestehendes stützen, hier dem Gange des Reglements folgen.

Formationen und Evolutionen basiren auf normaler Eintheilung und Aufstellung der Truppen. Nun bringt es aber das auflösende Gefecht der Gegenwart mit sich, dass diese im Verlaufe des-

selben hier und da ganz verloren gehen und zwar in Momenten, wo die Sammlung in eine bestimmte Form dringend nöthig ist. Unser Reglement sucht diesen Uebelstand zu korrigiren. Die erste Hindeutung gibt die Soldatenschule (E.-R. 9). Aber erst in der Kompagnieschule (E.-R. 144) und namentlich in der Bataillonschule (E.-R. 194, 319 und 320) erhalten Zweck und Art eine bestimmte Gestalt, da das Verfahren erst bei grösseren Truppenkörpern von Werth sein kann. Den Begriff bezeichnet das Wort Inversion. Nach neueren Ansichten sollte sie als solche beseitigt werden, da sie im Felde ja von selbst und unvermeidlich entsteht. Diese Ansichten sind insofern ganz richtig, als bei dem Widerspruch, in dem normale Formation und Inversion miteinander stehen, dieser in einem Reglemente, welches die Aufstellung jener zum Zwecke hat, kein Platz eingeräumt werden darf. Wären aber die Truppen für ein solches Vorkommniss ganz unvorbereitet, so wäre es schlechterdings unmöglich, die da und dort zerstreuten Leute unverzüglich in einer den Umständen entsprechende Form zu sammeln, wird ja zugegeben, dass eine im Frieden vorgeübte Truppe sich im Felde in ihr um so leichter zurechtfinden werde. Will man künftig dem Begriffe Inversion im Reglemente keinen Ausdruck mehr geben, so darf dagegen die Instruktion ihre Einübung am geeigneten Orte nicht ausser Acht lassen.

Unser Reglement verlangt (145) als Grundformation der Kompagnie die Linie, hauptsächlich mit Rücksicht auf den einfachen Abmarsch aus ihr in die Rottenkolonne. Abgesehen davon, dass dieser ebenso leicht aus der Kolonne stattfindet, spricht für diese als Form für das Antreten der Umstand, dass sie auch die normale Manövrirformation ist und sonst auch allen an eine Grundformation zu stellenden Anforderungen entspricht.

Wir haben zwei Manövrirkolonnen, die offene (E.-R. 168 u. ff.) und die geschlossene (E.-R. 191 u. ff.), jene durch Abbrechen und Abschwenken, diese durch Ployiren gebildet. Das Bedürfniss verlangt beide, aber es könnte je nach dem Wechsel derselben die eine oder andere formirt werden, auch wenn man sich bei der ursprünglichen Bildung nur der Evolution des Abbrechens oder Abschwenkens bedienen, dagegen das schwierige und zeitraubende Ployiren unterlassen würde.

Das Mittel hiezu im Wechsel gibt das Schliessen und Oeffnen der Kolonne (E.-R. 206—208) an die Hand. Dadurch könnte der vierte Abschnitt der Kompagnieschule mit Ausnahme des fünften Artikels in Wegfall gebracht werden, ohne dass der Manövrifähigkeit Eintrag geschehe.

— Dieser Vorschlag ist schon einmal bei der

Vorberathung zum jetzigen Exerzierreglement gemacht, aber, im Grunde nur aus Respekt vor der Tradition, verworfen worden. Seither hat sich Manches zu seinen Gunsten geändert und ist nun bessere Aussicht auf seine Annahme vorhanden.

Die Sektionskolonne ist (E.-R. 192) unsere normale Manövrirkolonne. Ihre Tiefe ist aber auch beim Schliessen auf kürzeste Abstände grösser als die der Pelotonskolonne, daher auch grösseren Verlusten ausgesetzt. Es sollte mehr in dieser manövriert und könnte den Uebeständen der breiteren Front dadurch abgeholfen werden, dass man die Pelotone in ihre Sektionen formirt und dadurch eine vorübergehende Trennung ermöglicht.

Unser Reglement (211—218, 288—294) gibt zu, dass der Kavallerieangriff in jeder Formation durch das Feuer abgewiesen werden könne, hält es aber doch unserer Infanterie gegenüber, die in der Instruktion so wenig Gelegenheit hat, ihre Widerstandskraft gegen diese Waffe kennen zu lernen, angezeigt, eine besondere Formation, die der Massen anzuweisen, wenn ihr bei einer überraschenden Attacke Terrain und andere Umstände ungünstig sind. Aber auch die Massen müssen ihr Heil in der Abgabe von Feuern suchen, in ihnen gelangen aber lange nicht alle Gewehre zum Schuss und sind sie ein sehr problematisches letztes Mittel. Man empfiehlt den Leuten, wenn es auf's Aeusserste kommt, sich platt auf den Boden zu werfen, da das Pferd nicht leicht auf etwas Lebendiges tritt und über dasselbe hinwegzusetzen sucht.

Während die Soldatenschule die Einübung des Trupps in geschlossener Ordnung vorsieht, geht die Tirailleurschule (E.-R. 222—294) von der zerstreuten Ordnung aus. Das zerstreute Gefecht ist das Infanteriegefecht der Gegenwart und muss die Instruktion schon in ihrem Beginne den Hauptaccent auf das Tirailliren legen. Dies ist aber eines der schwierigsten Probleme, welches Reglement und Unterricht zu lösen haben. Wenn einmal körperliche Gewandtheit, Geschicklichkeit und ein offener Kopf auf Seite des Schülers Vorbedingungen einer befriedigenden Verarbeitung des Stoffes sind, so ist es hier der Fall, wo die Eigenthümlichkeit des Gefechtes kein exaktes Gefüge gestattet, das Individuum aus der Masse heraushebt und der Unterricht, die Grenzen des Exerzierens überschreitend, sich an das geistige Verständniss des Einzelnen wenden muss. Was gelehrt werden muss, kann am Ende noch in einen festen Rahmen gebracht werden, aber, wie dies geschehen soll, hängt von der Methode ab, die der Lehrer wählt, und diese entscheidet über das Ergebniss.

Wir haben schon seit Jahren die sog. Wal-

dersee'sche Methode adoptirt und auch unser Reglement (219—221) hat sie zur allgemeinen Richtschnur für die Instruktion gemacht, wonach schon von Beginn an die Leute in's Terrain geführt werden und erst nachher die formelle Schule auf dem Exerzierplatz ergänzt werden soll. Wir dürfen uns aber nicht mit der Methode an und für sich begnügen, sondern sie auch vor unseren Leuten rechtfertigen; denn das Verständniss ist auch ein Faktor des Erfolges. — Hier schliesst man ausnahmsweise falsch, wenn man meint, es müsse vom Formellen zum Intellektuellen übergegangen werden. Das Wesen der zerstreuten Fechtart liegt eben darin, dass es nicht auf bestimmt vorgeschriebene Formen, sondern darauf ankommt, dass die Tirailleurs alle Vortheile des Bodens zu benutzen, die jeweilige Gefechtslage zu beurtheilen, sich einerseits für ihre Person richtig zu benehmen, anderseits zweckmässig einzugreifen, vor allen Dingen jedoch den möglichst richtigen Gebrauch von ihrer Feuerwaffe zu machen verstehen. So ist das rein formelle Tirailliren nicht die erste Vorbereitungsstufe in der Ausbildung für das zerstreute Gefecht, ja eher etwas Entgegengesetztes und wenn es eingehübt werden muss, so kommt der Schüler, welchem das Wesen der Fechtart schon praktisch bekannt gemacht worden, dem Unterricht auf halbem Wege entgegen.

Selbstverständlich ist die Tirailleurschule der Hauptgegenstand von Aenderungen und Verbesserungen geworden und je weiter die Auf- und Abklärungen in ihr vorwärts schreiten, desto weniger kann uns unser Reglement von 1876 mehr befriedigen. Für die deutsche Infanterie bereitet sich ein neues vor und, da wir uns dem Einflusse desselben jedenfalls nicht werden entziehen können, so versteht es sich von selbst, dass wir ihm nicht vorgreifen. Aber es rechtfertigt sich gewiss, wenn wir uns von ihm nicht unvorbereitet treffen lassen und uns gegen den Vorwurf zu wehren suchen, dass wir Alles auf die erwartete Schöpfung Anderer abstellen. Indessen haben die Infanterie-Instruktoren der VII. Division in Anhaltspunkten für die Unterweisung des Infanteristen bezüglich seines Verhaltens im Gefechte und andere Autoren einer gründlichen Studie dieser wichtigen Frage vorgearbeitet und haben auch wir hierin den Ausgangspunkt für die unsrige genommen.

Allerdings wird das neue Stadium, in das unsere Bewaffnung tritt, hiebei gewürdigt werden müssen. Wir halten aber noch an unserer Ueberzeugung fest, dass dasselbe auf die Taktik keinen modifizirenden Einfluss haben könne.

Die Doppelkolonne ist nach unserem Exerzierreglement (336 u. ff.) die normale geschlossene Kolonne des Bataillons. Gerade ihre

häufige Anwendung zeigt aber immer klarer, dass sie als Manövrirkolonne nicht mehr, sondern höchstens noch zur Besammlung des Bataillons brauchbar sei. Mit der Stosstaktik ist auch die Angriffskolonne, aus der sie hervorgegangen, gefallen und das jetzige Artillerie-, selbst das Infanteriefeuer bestreichen das Manövrirfeld auf so grosse Distanzen, dass eine Masse, wie diese, schon von weit her Verlusten ausgesetzt und zur Theilung genötigt wird. Unter diesen Umständen ist es angezeigt, dass der Uebergang zum Manövriren nicht mehr durch eine kompakte Masse vermittelt, sondern dass die jedenfalls nötig werdende Theilung schon von Anfang an vorgenommen werde, zumal sie auch schon im Rendez-vous und für alle Kombinationen des Anmarsches und des Uebergangs zum Gefechte gebraucht werden kann. In der That ist auch die Praxis ihrer derartigen Anwendung schon entgegengekommen. Mit der Doppelkolonne käme auch die doppelte Rottenkolonne (E.-R. 330) in Wegfall, welche irrthümlich oft als Marschform gebraucht wird.

Begreiflich erblickt unser Reglement in der Doppelkolonne auch die Grundform, indem es (318) sagt, dass das Antreten des Bataillons, wenn nicht zum Voraus etwas Anderes anbefohlen worden, in ihr stattfinden soll. Mit ihrer Abolition müsste nun eine andere und natürlich eine solche gewählt werden, aus der man am leichtesten und schnellsten in andere übergehen kann.

(Schluss folgt.)

Eidgenossenschaft.

— (Der Militär-Etat des VII. Divisionskreises von 1887) ist Mitte März in der Zollikofer'schen Buchdruckerei in St. Gallen erschienen. Derselbe ist wie gewohnt hübsch ausgestattet und zweckmäßig eingerichtet. — Wir entnehmen dem Etat, das das Offiziers-Korps der Infanterie des VII. Kreises im Auszug vollzählig ist, da gegen in der Landwehr sich noch bedeutende Lücken befinden. Es fehlen bei drei Thurgauer Landwehr-Bataillonen (Nr. 73—75) 22, bei den sieben St. Galler Bataillonen (Nr. 76—82) 30, und bei den zwei Appenzeller Bataillonen 16 und dem Schützenbataillon 5 Offiziere; daher im Ganzen bei der Landwehr-Infanterie des VII. Kreises 73 Offiziere. Aufgefallen ist uns, dass die aus den ausserordentlichen Landwehrhoffiziersschulen hervorgegangenen Lieutenants im Etat die Bemerkung provisorisch haben. Es ist dieses unrichtig. In der Schweiz gibt es keine provisorische Ernennung zum Offizier! Eine besondere Bemerkung scheint uns bei vorgenannten Offizieren nicht nothwendig. — Anerkennenswerth ist, dass der Etat bedeutend früher, als im vorhergehenden Jahr erschienen ist.

Ausland.

Frankreich. (Vorwürfe wegen Spionage) werden sich von französischer und deutscher Seite wechselweise gemacht und die Sprache lässt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. In Nr. 157 schreibt die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“:

„Die Thatsache, dass vor einiger Zeit ein Unterbeamter aus dem französischen Kriegsministerium auf irgend welchen Verdacht hin entlassen worden, berührt an sich das Ausland und insbesondere Deutschland in keiner Weise. Aber der Vorfall erlangt eine gewisse Bedeutung durch den Nebenumstand, dass als angeblicher Empfänger pflichtwidriger Mittheilungen jenes Beamten erst im Allgemeinen der Militair-Attaché einer fremden Botschaft, später ein deutscher Militair-Attaché von gewissen Blättern bezeichnet, schliesslich mit Namen genannt und Angriffen ausgesetzt wurde, die wir einstweilen übergehen.“

„Dieses Verfahren ist im Verkehr der Staaten neu. Man wird keinen ähnlichen Fall anführen können, selbst aus Epochen, wo die Spannung zweier Staaten einen Grad erreicht hatte, der zum Kriegsausbruch führte.“

„Und wie geht es in dem Lager zu, aus welchem so frivole Beschuldigungen erfolgen? Am 25. Dezember vorigen Jahres lief die folgende Notiz durch alle Pariser Zeitungen:

„Der Kriegsminister theilt der „Agence libre“ die folgende, unter den gegenwärtigen Umständen besonders bemerkenswerthe Note mit: „Aus den Mittheilungen von Personen, die in Beziehung zu gewissen Militair-Attachés stehen, geht hervor, dass diese Offiziere auf die französische und namentlich auf die militairische Presse in Frankreich rechnen, um über unsere Einrichtungen Erkundigungen einzuziehen. Ein Beispiel bestätigt dies. Das Konzept (la minute) des Berichts des deutschen Hauptmanns von Schwarzhoff über die Seemannsver von Toulon lässt erkennen, dass dieses Schriftstück theilweise nach den Mittheilungen gewisser französischer Blätter abgefasst war.““

„Auf welche Weise ist wohl der französische Kriegsminister, der diese Note mittheilt, zur Einsicht in das Konzept des Berichtes des Hauptmanns v. Schwarzhoff gelangt? Bisher galt es für internationalen Anstand, das Kundschafterwesen nicht bis zu operativen Eingriffen in fremde Schreibschriften auszudehnen, und wenn dergleichen Missgriffe vorkamen, sie auf der einen Seite zu verschweigen, auf der andern zu ignoriren. Der französische Kriegsminister hat das erste Beispiel gegeben, einen solchen Griff, dem er die Bekanntschaft mit den „Konzepten“ fremder Missionen verdankt, zur Grundlage einer offiziösen Note zu machen. Den Anstand des Ignorirens hat man auf deutscher Seite trotz dessen beobachtet. Danach hat man wohl Grund, die namentliche Anschuldigung gegen den deutschen Militairattaché überraschend zu finden.“

„In solchem Fall fragt man vor Allem nach den Beweisen der Anschuldigung und kann nicht umhin, sich zu erinnern, dass „les agents provocateurs“ ein französischer Kunstausdruck und als solcher in die übrigen gebildeten Sprachen übergegangen ist. Der deutsche Militairattaché ist eine zeitlang von agents provocateurs überlaufen worden, so dass er denselben mit Inanspruchnahme der Polizei drohen musste.“

„Mit welchen Mitteln die Spionage uns gegenüber betrieben wird, das haben wir u. A. in vier Landesvertragsprozessen erfahren, welche vor dem Reichsgericht in Leipzig gegen französische Spione und ihre Werkzeuge erhoben worden sind, und sämmtlich die Überführung der Angeklagten ergeben haben. Dagegen hat man auf deutscher Seite denjenigen französischen Kundschaftern, welche dem Offiziersstand angehörten, und also direkt im militairischen Dienst thätig waren, auch wenn man den Thatbeweis in Händen hatte, stets die Freiheit der Reise gegeben, wie noch kürzlich dem Lieutenant Letellier, der Studien zum Versuch des Rheinübergangs machte.“